



Diplom-Betriebswirt (FH)
Torsten Wiedemann
Steuerberater

Lennéstraße 43a
14469 Potsdam

GEWINNERMITTLUNG

nach § 4 Abs. 3 EStG

vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

**Centre for Humanitarian Action e.V.
Förderung der Wissenschaft und Forschung**

Märkisches Ufer 34

10179 Berlin

Finanzamt: Berlin für Körperschaften I

Steuer-Nr.: 27/662/59109





Bescheinigung des Steuerberaters über die Erstellung der steuerlichen Gewinnermittlung

Ich habe auftragsgemäß die nachstehende steuerliche Gewinnermittlung des Unternehmens

Centre for Humanitarian Action e.V.
Förderung der Wissenschaft und Forschung

für das Geschäftsjahr vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen der Satzung erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die von mir geführten Aufzeichnungen sowie die vorgelegten Unterlagen und die erteilten Auskünfte, die ich auftragsgemäß nicht geprüft habe.

Ich habe meinen Auftrag unter sinngemäßer Anwendung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt.

Potsdam, den 29. Mai 2026

Diplom-Betriebswirt (FH)
Torsten Wiedemann
Steuerberater





Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

Centre for Humanitarian Action e.V. Förderung der Wissenschaft und Forschung, Berlin

	EUR	EUR
A. BETRIEBSEINNAHMEN		
1. Einnahmen aus freiberuflicher Tätigkeit	657.174,56	
2. Sonstige Erlöse	1.217,80	
3. Neutrale Erträge	85.881,80	
4. Umsatzsteuer	<u>7.284,24</u>	751.558,40
SUMME BETRIEBSEINNAHMEN		751.558,40
B. BETRIEBSAUSGABEN		
1. Fremdleistungen		62.097,97
2. Personalkosten		
a) Löhne und Gehälter	339.941,26	
b) Gesetzliche soziale Aufwendungen	76.487,82	
c) Freiwillige soziale Aufwendungen	<u>1.111,82</u>	417.540,90
3. Raumkosten		
a) Miete und Pacht	107.368,50	
b) Gas, Strom, Wasser	23,74	
c) Sonstige Raumkosten	<u>6.850,00</u>	114.242,24
4. Steuern, Versicherungen und Beiträge		20.604,98
5. Werbe- und Reisekosten		12.475,86
6. Instandhaltung und Werkzeuge		9.472,54
7. Abschreibungen		
a) Abschreibungen auf Anlagevermögen		1.058,00
8. Verschiedene Kosten		26.468,02
9. Umsatzsteuer aus innergemeinschaftlichem Erwerb und Umsatzsteuer nach §§ 13a, 13b UStG und Umsatzsteuer aus Dreiecksgeschäft		4.485,12-
10. Umsatzsteuer-Zahlung		<u>22.697,48</u>
Summe Kosten		682.172,87
Übertrag		<u>69.385,53</u>





Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

Centre for Humanitarian Action e.V. Förderung der Wissenschaft und Forschung, Berlin

	EUR	EUR
Übertrag		69.385,53
11. Neutrale Aufwendungen		150,00
SUMME BETRIEBSAUSGABEN		682.322,87
C. BETRIEBLICHER GEWINN		69.235,53
D. STEUERLICHE KORREKTUREN		
Hinzurechnungen		
1. Nicht abzugsfähige Betriebsausgaben		
a) Bewirtungskosten		321,50
Summe Hinzurechnungen		321,50
E. STEUERLICHER GEWINN nach § 4 Abs. 3 EStG		69.557,03

Berlin, den 29. Mai 2026





Kontennachweis zur Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

Centre for Humanitarian Action e.V. Förderung der Wissenschaft und Forschung, Berlin

Konto	Bezeichnung	EUR	EUR
Einnahmen aus freiberuflicher Tätigkeit			
8100	Steuerfreie Umsätze § 4 Nr. 8 ff. UStG	14.000,00	
8195	Erlöse Kleinunternehmer § 19 (1) UStG aF	58.749,56	
8200	Erlöse (ideeller Bereich)	583.925,00	
8336	Nicht steuerbare s. Leistung § 18b UStG	<u>500,00</u>	657.174,56
Sonstige Erlöse			
8610	Verrechnete sonstige Sachbezüge		1.217,80
Neutrale Erträge			
2709	Sonstige Erträge unregelmäßig	6.505,00	
2742	Versich.entschädigung, Schadenersatz	150,00	
2749	Erstattungen AufwendungsausgleichsG	5.429,38	
2751	Erlöse Vermietung u.Verpachtung ustfrei	<u>73.797,42</u>	85.881,80
Umsatzsteuer			
1783	Unrichtig oder unberechtigt ausgew. USt		7.284,24
Fremdleistungen			
3100	Fremdleistungen	21.749,74	
3140	Leist. ausl. UN o.VSLeist. ausl. UN o.VS	2.584,51	
4641	Veranstaltungskosten	<u>37.763,72</u>	62.097,97
Löhne und Gehälter			
1740	Verbindlichkeiten aus Lohn und Gehalt	128,88-	
1742	Verbindlichkeiten soziale Sicherheit	1.067,26-	
4110	Löhne	5.083,33	
4120	Gehälter	336.024,41	
4194	Pauschale Steuer für Minijobber	<u>29,66</u>	339.941,26
Gesetzliche soziale Aufwendungen			
4130	Gesetzliche Sozialaufwendungen	74.929,14	
4131	Gesetzliche Sozialaufwendungen aus BP	689,75	
4138	Beiträge zur Berufsgenossenschaft	688,93	
4165	Aufwendungen für Altersversorgung	<u>180,00</u>	76.487,82
Freiwillige soziale Aufwendungen			
4140	Freiwillige soziale Aufwendung. LSt-frei		1.111,82
Miete und Pacht			
4210	Miete, unbewegliche Wirtschaftsgüter		107.368,50
Gas, Strom, Wasser			
4240	Gas, Strom, Wasser		23,74
Sonstige Raumkosten			
4250	Reinigung		6.850,00
Steuern, Versicherungen und Beiträge			
4301	Nicht abzieh. VoSt 7% (so betr Aufwand)	275,78	
4306	Nicht abzieh. VoSt 19% (so betr Aufw)	11.622,05	
Übertrag		<u>11.897,83-</u>	<u>157.677,29</u>





Kontennachweis zur Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

Centre for Humanitarian Action e.V. Förderung der Wissenschaft und Forschung, Berlin

Konto	Bezeichnung	EUR	EUR
Übertrag		11.897,83-	157.677,29
	Steuern, Versicherungen und Beiträge		
4360	Versicherungen	2.127,34	
4380	Beiträge	6.494,90	
4385	Gebühren	<u>84,91</u>	20.604,98
	Werbe- und Reisekosten		
4600	Werbekosten	4.015,76	
4630	Geschenke abzugsfähig ohne § 37b EStG	18,08	
4650	Bewirtungskosten (70%)	750,14	
4653	Aufmerksamkeiten	2.198,85	
4654	Nicht abzugsfähige Bewirtungskosten	321,50	
4660	Reisekosten (Flugkosten)	1.038,15	
4663	Reisekosten (Fahrtkosten)	1.313,32	
4664	Reisekosten AN Verpfleg.mehraufwand	841,20	
4666	Reisekosten (Übernachungskosten)	1.933,66	
4668	Reisenebenkosten Arbeitnehmer	<u>45,20</u>	12.475,86
	Instandhaltung und Werkzeuge		
4806	Wartungskosten für Hard- und Software		9.472,54
	Abschreibungen auf Anlagevermögen		
4830	Abschreibungen auf Sachanlagen		1.058,00
	Verschiedene Kosten		
4910	Porto	287,89	
4920	Telefon	1.002,75	
4925	Internetkosten	483,29	
4930	Bürobedarf	1.167,44	
4940	Zeitschrift./Bücher/dig.Medien(Fachlit.)	304,14	
4945	Fortbildungskosten	3.048,30	
4950	Rechts- und Beratungskosten	1.904,06	
4955	Buchführungskosten	5.321,90	
4956	Lohnbuchhaltungskosten	2.605,74	
4957	Abschluss- und Prüfungskosten	3.143,05	
4964	Aufwendungen für Lizenzen, Konzessionen	4.867,56	
4970	Nebenkosten des Geldverkehrs	432,44	
4971	Verwarentgelt	157,98	
4980	Sonstiger Betriebsbedarf	<u>1.741,48</u>	26.468,02
	Umsatzsteuer aus innergemeinschaftlichem Erwerb und Umsatzsteuer nach §§ 13a, 13b UStG und Umsatzsteuer aus Dreiecksgeschäft		
1774	Umsatzsteuer aus EU-Erwerb 19%	89,69-	
1787	Umsatzsteuer nach § 13b UStG 19%	<u>4.395,43-</u>	4.485,12-
	Umsatzsteuer-Zahlung		
1780	Umsatzsteuer-Vorauszahlungen	6.311,12	
1789	Umsatzsteuer laufendes Jahr	2.451,27-	
1790	Umsatzsteuerverbindlichkeiten Vorjahr	6.696,69	
Übertrag		<u>10.556,54-</u>	<u>92.083,01</u>





Kontennachweis zur Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

Centre for Humanitarian Action e.V. Förderung der Wissenschaft und Forschung, Berlin

Konto	Bezeichnung	EUR	EUR
Übertrag		10.556,54-	92.083,01
Umsatzsteuer-Zahlung			
1791	Umsatzsteuerverbindlichk. frühere Jahre	<u>12.140,94</u>	22.697,48
Neutrale Aufwendungen			
2103	Abzugsföh. and. Nebenleist. zu Steuern		150,00
BETRIEBLICHER GEWINN			<u>69.235,53</u>
Bewertungskosten			
4654	Nicht abzugsfähige Bewertungskosten		321,50
STEUERLICHER GEWINN nach § 4 Abs. 3 EStG			<u><u>69.557,03</u></u>





Kontennachweis zur Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

Centre for Humanitarian Action e.V. Förderung der Wissenschaft und Forschung, Berlin

Konto	Bezeichnung	EUR	EUR
Sachanlagen			
410	Geschäftsausstattung		1.477,00
Sonstige Konten			
880	Variables Kapital (VH), EK	112.318,29-	
1200	GLS 1241190700	170.937,30	
1361	Mastercard Südhoff	109,17-	
1362	Mastercard Hövelmann	17,44-	
1450	Forderungen n. § 11 Abs.1 S.2 EStG (EÜR)	10.184,38	
1525	Kautionen	29.872,64	
1704	So. Verbindl. § 11 (2) für § 4 (3) EStG	6.816,53-	
1732	Erhaltene Kautionen	23.974,36-	67.758,53
			69.235,53



Allgemeine Geschäftsbedingungen
für Steuerberater und steuerberatende
Berufsausübungsgesellschaften

Stand: Januar 2025

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

1. Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTB) ausgeführt.
2. Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
3. Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen. Etwas anderes gilt nur, wenn dies ausdrücklich in Textform vereinbart wird.
4. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, wird er den Auftraggeber darauf hinweisen.
5. Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten oder sonstigen Stellen dar. Diese ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt.

2. Verschwiegenheitspflicht

1. Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Auftragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
2. Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
3. Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte, u. a. nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO, bleiben unberührt.
4. Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Bestellung eines allgemeinen Vertreters (§ 69 StBerG) oder zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits

über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den allgemeinen Vertreter oder den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

4. Elektronische Kommunikation, Datenschutz

1. Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsverarbeitung zu übertragen.
2. Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
3. Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel (E-Mail etc.) mit Risiken für die Vertraulichkeit der Kommunikation verbunden sein kann. In Kenntnis dessen stimmt der Auftraggeber der Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel durch den Steuerberater zu.

5. Mängelbeseitigung

1. Bei etwaigen Mängeln ist dem Steuerberater Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.
2. Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechtigte Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

6. Haftung

1. Der Anspruch des Auftraggebers aus dem Auftragsverhältnis mit dem Steuerberater auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens wird auf 1.000.000,00 € (in Worten: eine Million €) begrenzt. Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Auftragsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird

insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.

2. Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.
3. Die Erteilung mündlicher Auskünfte gehört nicht zu den vertraglichen Hauptleistungspflichten des Steuerberaters. Sie bergen die Gefahr insbesondere einer unvollständigen mündlichen Darlegung des zu beurteilenden Sachverhalts sowie von Missverständnissen zwischen Steuerberater und Auftraggeber. Deshalb wird vereinbart, dass der Steuerberater nur für in Textform erteilte Auskünfte einzutreten hat und die Haftung für fahrlässig falsche mündliche Auskünfte des Steuerberaters oder seiner Mitarbeiter ausgeschlossen ist.
4. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, mit Ausnahme solcher aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, verjähren in 18 Monaten zum Jahresende ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Auftraggebers von den Ansprüchen, spätestens aber in fünf Jahren zum Jahresende ab der Anspruchsentstehung. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

7. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
2. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
4. Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
5. Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 7 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

8. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

9. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

1. Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen.
2. Für Tätigkeiten, die in der StBVV keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
3. Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Etwaige Ansprüche des Auftraggebers auf Rückzahlung einer gezahlten Vergütung verjähren in 18 Monaten zum Jahresende nach Zugang der Rechnung beim Auftraggeber.
4. Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der geforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater wird seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntgeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können. Für den Steuerberater ist eine Verrechnung von Vorschüssen mit allen fälligen Forderungen aus dem Auftragsverhältnis möglich, unabhängig davon, für welche Tätigkeit der Vorschuss gefordert wurde.
5. Der Auftraggeber kommt in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zahlt.

10. Beendigung des Auftrags

1. Der Auftrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Auftrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
2. Der Auftrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung zwischen Steuerberater und Auftraggeber.
3. Mit Beendigung des Auftrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme inklusive angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. zu löschen.
4. Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.



5. Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach den gesetzlichen Regelungen, insbesondere § 12 Abs. 4 StBVV. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

11. Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

1. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.
2. Der Steuerberater kann die Herausgabe der Dokumente verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist (§ 66 Abs. 3 StBerG). Hinsichtlich der Arbeitsergebnisse gilt ein vertragliches Zurückbehaltungsrecht als vereinbart.

12. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Information VSBG

1. Für den Auftrag, seine Ausführung und sich hieraus ergebende Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftraggeber nach Auftragserteilung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland verlegt oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
2. Der Steuerberater ist nicht bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).

13. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

